



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am  
Donnerstag, 12.05.2022, 19:00 Uhr,  
Realschule plus, Foyer, Hindemithstr. 1-5, 55127 Mainz

### Tagesordnung

#### **a) öffentlich**

1. Berichterstattung Fernwärme
2. Einwohnerfragestunde

#### Anträge

3. Namensgebung für den Rad- und Fußweg auf der Rückseite der Nino-Erné-Straße (Grüne)
4. Umwandlung des Kleinsportfeldes auf der Bezirkssportanlage in ein Multifunktions-sportfeld (CDU)

#### Anfragen

5. Öffnungszeiten der Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg (CDU)
6. Verbesserung des Radwegenetzes (CDU)
7. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 7.1. Einrichtung von Parkplätzen in Hausvorgärten (CDU)
8. Sachstandsberichte
9. Mitteilungen und Verschiedenes

#### **b) nicht öffentlich**

Rathaus  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 12 0

Bankverbindung:  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-BIC: MALADE51MNZ

Buslinien: 28 | 54 | 55 | 56 | 57 | 60 | 61 | 68 | 70 | 71

Information zur Verwendung  
Ihrer Daten:  
[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

11. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 05.05.2022

gez. Sissi Westrich  
Ortsvorsteherin

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



**Vorlage-Nr. 0603 / 2022**

**Antrag für den Ortsbeirat Mainz Lerchenberg am 12.05.2022**

**Namensgebung für den Rad- und Fußweg auf der Rückseite der Nino-Erné-Straße**

Bisher gibt es auf dem Lerchenberg weder eine Straße noch einen Fußweg, der einen Frauennamen trägt. Auch ist nicht zu erwarten, dass sich auf dem Lerchenberg noch sehr viele Möglichkeiten ergeben werden, dieses Ungleichgewicht zu beseitigen.

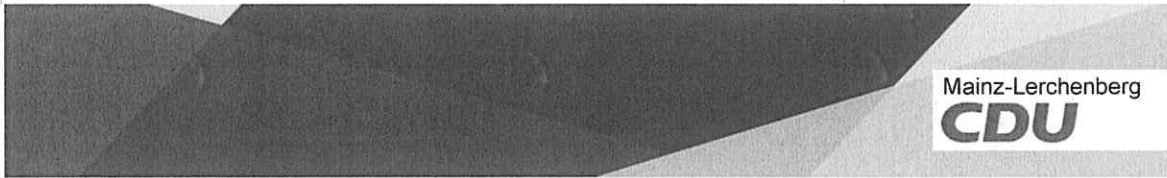
Der Fuß- und Radweg in der Höhe der rückseitigen Nino-Erné-Straße 67 bis zur L427 ist jedoch bisher namenlos und bietet sich an, einen Namen zu erhalten.

Da dieser Weg dem Lerchenberger Schriftstellerviertel zugewiesen ist, soll er einen Namen erhalten von einer Frau, die schriftstellerisch tätig war und mit der Stadt in Verbindung gebracht werden kann.

Wir beantragen, diesem Weg den Namen Henriette-Arendt-Weg (11.11.1874 Königsberg/Pr - 22.8.1922 Mainz) zu geben. Henriette Arendt ist die erste Polizeiassistentin Deutschlands, die polizeiärztliche Untersuchungen assistierte und nach der Haft entlassene, wohnungslose Frauen, verwahrloste Kinder und Jugendliche betreute. Dies entsprach nicht der traditionellen Rolle einer jüdischen Frau. Nach ihrer Tätigkeit bei der Stuttgarter Polizei veröffentlichte sie mehrere Bücher, die sich u.a. auch mit Kinderhandel beschäftigten. Die letzten Lebensjahre arbeitete sie als Krankenschwester in einem Mainzer Krankenhaus. Sie starb 1922 in Mainz.

**Antrag:**

Der Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg bittet die Verwaltung, den rückseitigen Fuß- und Radweg zur Nino-Erné-Straße den Namen Henriette-Arendt-Weg zu geben.



**Ortsbeiratssitzung Mainz-Lerchenberg am 12. Mai 2022**

**vorlage-Nr. 0604 / 2022**

**Antrag:**

**Umwandlung des Kleinsportfeldes auf der Bezirkssportanlage in ein Multifunktionssportfeld**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die Umwandlung des Kleinsportfeldes auf der Bezirkssportanlage Lerchenberg in ein Multifunktionssportfeld in den Sportstättenbedarfsplan für das Jahr 2023 aufzunehmen.

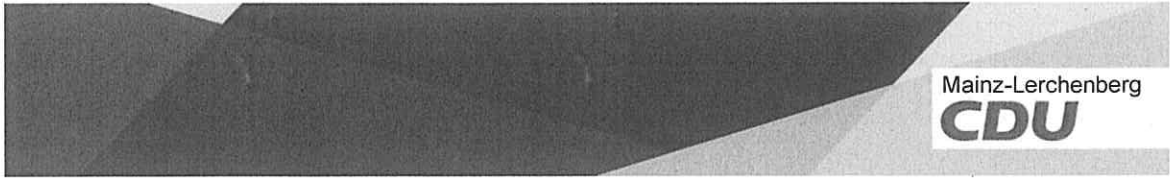
**Begründung:**

Das Kleinfeld der Bezirkssportanlage Lerchenberg ist derzeit noch als Hartplatz ausgeführt. Dadurch lässt es sich witterungsbedingt nicht ganzjährig nutzen. Gleichzeitig können dort nur Fußballtore aufgestellt werden und eine Markierung von Spielfeldern ist dauerhaft nicht möglich. Insofern lässt sich dieses Kleinspielfeld im Wesentlichen nur für Fußballtraining nutzen, wobei die Verletzungsgefahr durch den vorhandenen Untergrund hoch ist. Gleichzeitig wird dieser Platz nicht ausreichend gepflegt, so dass er in einem schlechten Zustand ist. Für den Schulsport kann dieser Platz, wegen der fehlenden Markierungen, nicht genutzt werden. Des Weiteren ist der Kunstrasenplatz der Bezirkssportanlage mittlerweile durch mehrere Vereine gut ausgelastet, so dass ein weiterer Platz benötigt wird.

Deshalb ist der Bedarf vorhanden, das Kleinspielfeld in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln und gleichzeitig als Multifunktionsspielfeld, auch für andere Ballsportarten, auszuführen. So können dort die Spielfeldmarkierungen für verschiedene Sportfelder und für unterschiedliche Sportarten eingezeichnet werden. Das Spielfeld könnte damit zukünftig ganzjährig sowohl für den Vereinssport als auch für den Schulsport genutzt und die Verletzungsintensität reduziert werden. Gleichzeitig reduziert sich der Pflegeaufwand.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU- Fraktion  
Andreas Michalewicz



**Ortsbeiratssitzung Mainz-Lerchenberg am 12. Mai 2022**

Vorlage-Nr. 0605 / 2022

**Anfrage zu den Öffnungszeiten der Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg**

In der Ortsbeiratssitzung am 09.09.2021 hatte die CDU-Fraktion einen Antrag zu den Öffnungszeiten der Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg gestellt. Mit Datum 11.11.2021 hat die Stadtverwaltung zu unserem Antrag einen Sachstandsbericht vorgelegt. Dieser sah u. a. vor, dass die Verwaltung die Möglichkeit einer Erweiterung der Öffnungszeiten, gerade für Kinder und Jugendliche insbesondere in den Ferien, prüft. Des Weiteren sollten die Öffnungszeiten sowohl an der Bezirkssportanlage ausgehangen und im Internet veröffentlicht werden. Weder im Internet noch an der Bezirkssportanlage sind bis heute die Öffnungszeiten einzusehen. Eine Nutzung der Anlage ist demnach für die breite Öffentlichkeit weiterhin nicht planbar möglich. Zwar wurde nach unserer Beobachtung ein Schaukasten aufgestellt, nun aber seit Monaten auch nicht mit den Öffnungszeiten bestückt. Die Öffnungszeiten anderer Bezirkssportanlagen der Stadt Mainz sind im Internet seit Jahren veröffentlicht.

Wir bitten die Verwaltung der Stadt Mainz die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum war es der Verwaltung nicht möglich, in einem Zeitraum von ca. 5 Monaten die Öffnungszeiten zumindest im Internet zu veröffentlichen?
2. Warum wurde ein Schaukasten aufgestellt, wenn es der Stadtverwaltung nicht möglich ist, dort Öffnungszeiten auszuhängen?
3. Wann ist es der Verwaltung tatsächlich möglich die Öffnungszeiten im Internet und per Aushang zu veröffentlichen?
4. Welches Ergebnis hatte die Prüfung zur Erweiterung der Öffnungszeiten?
5. Wie kann die Stadtverwaltung sicherstellen, dass die zukünftig veröffentlichten Öffnungszeiten aktuell gehalten werden können?

Für die CDU- Fraktion  
Andreas Michalewicz

**Ortsbeiratssitzung Mainz-Lerchenberg am 12. Mai 2022**Vorlage-Nr. 0609 / 2022**Anfrage zur Verbesserung des Radwegenetzes**

Die Nachfrage nach einer guten Wegeverbindung für Radfahrerinnen und Radfahrer innerhalb von Stadtteilen, aber ganz besonders auch Richtung Innenstadt, steigt in den letzten Jahren stetig an. Das Radwegenetz in Lerchenberg Richtung Innenstadt und in die angrenzenden Stadtteile weist große Lücken auf. Gleichzeitig ist die Verkehrssituation für Radfahrerinnen und Radfahrer auf dem Lerchenberg stark verbesserungsfähig. Die CDU-Fraktion regt ein Treffen mit der Radfahrbeauftragten der Stadt Mainz auf dem Lerchenberg an, um die Situation vor Ort zu erörtern.

Zusätzlich bitten wir die Verwaltung der Stadt Mainz die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist zukünftig vorgesehen, den Rechtsabbieger-Pfeil für Radfahrerinnen und Radfahrer an der Ampelkreuzung Hindemithstr./Brucknerstr. einzusetzen?
2. Ist es in Zukunft geplant auf dem Lerchenberg zusätzliche Radabstellflächen z.B. durch Radabstellbügel zu schaffen? Falls ja, an welchen Stellen und sind dort Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder/Pedelecs vorgesehen?
3. Welche zusätzlichen Radwege sollen in den Jahren 2022 und 2023 vom Lerchenberg aus in die Innenstadt geschaffen werden?
4. Wann kann ein Radweg von Lerchenberg aus, über Draiss nach Gonsenheim realisiert werden?
5. Welche weiteren Maßnahmen sind auf dem Lerchenberg in den Jahren 2022 und 2023 zur Verbesserung der Radfahrsituation geplant?
6. Werden bei der Renovierung des Lerchenberger Einkaufszentrums Ladepunkte für Elektrofahrräder/Pedelecs an den vorgesehenen Abstellplätzen realisiert?
7. Sind nach Fertigstellung des Bürgerhauses dort Ladepunkte für Elektrofahrräder/Pedelecs an den vorgesehenen Abstellplätzen vorgesehen?

Für die CDU- Fraktion  
Andreas Michalewicz

Aktz.: 61 26 - Ler All

**Antwort zur Anfrage Nr. 0322/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg betr. Einrichtung von Parkplätzen in Hausvorgärten (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen in den Vorgärten Parkplätze/Stellplätze neu eingerichtet werden?**

Grundsätzlich sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO in allen Baugebieten zulässig. In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

§ 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen in den jeweiligen "Baugebieten"; die bauordnungsrechtlichen Fragen, wie z. B. der Stellplatzpflicht, werden durch die Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz bestimmt.

In Bereichen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen besteht zudem für die Gemeinde die Möglichkeit, den Umfang der Festsetzungsmöglichkeiten zu bestimmen. So können hier z. B. Flächen für Stellplätze und/oder Garagen und - soweit erforderlich - ihre Einfahrten auf dem Baugrundstück festgesetzt werden. Stellplätze sind demnach in jedem Baugebiet zulässig, müssen jedoch im Wege eines Bauantrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in der Stadt Mainz dem Bauamt, beantragt werden.

Gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung sind die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze bei Neubauten auf dem jeweiligen Grundstück unterzubringen. Der jeweilige Bedarf (Anzahl) ist in der Stellplatzsatzung der Stadt Mainz geregelt.

In Bereichen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan bemisst sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Regelungsinhalten des § 34 BauGB. Hierbei ist die Eigenart der näheren Umgebung für die Zulässigkeit eines Vorhabens maßgeblich.

Hierbei ist zu beachten, dass die Errichtung von Stellplätzen gemäß § 62 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bis 100 m<sup>2</sup> baugenehmigungsfrei ist.

Insofern hat die Stadt Mainz bei der Herstellung von Stellplätzen, die nicht über einen Bauantrag eingereicht werden, keine komplett gesicherte Kenntnisnahme über deren "reine" Errichtung. Grundsätzlich bedarf es jedoch der Zustimmung der Stadt Mainz, wenn ein neuer Anschluss (Zufahrt etc.) eines Grundstückes an die öffentliche Straßenverkehrsfläche erfolgen soll. Dabei wird vom zuständigen Fachamt geprüft, ob Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten der Stadt Mainz oder die Straßenbaugestaltung bestehen. Grundlage hierfür ist das Landesstraßengesetz, § 23, Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen.

Weiterhin sind bei der Prüfung von Grundstückszufahrten durch das Fachamt u. a. folgende Kriterien wesentlich:

- Lage der Zufahrt im Verknüpfungs- oder Erschließungsbereich einer Straße (Sondernutzung im Verknüpfungsbereich)
- Entfall von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum und hierdurch ggf. negative Auswirkungen für das Allgemeinwohl
- Sichtverhältnisse/Sichtfelder nach Vorgaben der Regelwerke
- ggf. Abstimmungen mit betroffenen Fachstellen der Stadt Mainz (z. B. Grün- und Umweltamt, Denkmalpflege).

Die Erschließung eines Grundstücks ist vom Grundsatz her durch eine Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Wenn möglich, sind alle Zufahrten über eine Grundstückszufahrt zu führen. Vor dem Hintergrund der Erhaltung öffentlichen Parkplatzraumes und der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit insbesondere des Fuß- und Radverkehrs sind Bordsteinabsenkungen in Breite und Anzahl auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Aus den vorgenannten Gründen werden regelmäßig neu beantragte Grundstückszufahrten vom zuständigen Fachamt abgelehnt oder mit Bedingungen bzw. Auflagen verknüpft.

## **2. Dürfen die Flächen für diese Stellplätze versiegelt werden?**

Diese Frage ist von den zuständigen Fachämtern zu beantworten. Diese werden im Rahmen von eingereichten Bauanträgen vom Bauamt oder in Rahmen der neu zu errichtenden Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche beteiligt. Hierbei sind u. a. stadtweit geltende Satzungen, wie z. B. die Grünsatzung oder die Stellplatzsatzung beachtlich.

## **3. Dürfen Stellplätze eingerichtet werden, für deren Zufahrt Stellplätze im öffentlichen Raum wegfallen?**

Diese Frage ist pauschal nicht zu beantworten. Jeder Bauantrag, sofern dieser bei der Stadt Mainz gestellt wird, wird individuell im Einzelfall geprüft und die zuständigen Fachämter werden beteiligt. Hierbei wird auf die Zuständigkeit des Dezernates für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr, des Stadtplanungsamtes, Abteilung Verkehrswesen sowie des Bauamtes als Genehmigungsbehörde verwiesen.

Grundsätzlich bedarf es der Zustimmung der Stadt Mainz, wenn ein neuer Anschluss (Zufahrt etc.) eines Grundstückes an die öffentliche Straßenverkehrsfläche erfolgen soll, auch in Fällen, bei welchen keine Baugenehmigung beantragt wird, da die Errichtung von Stellplätzen gemäß § 62 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bis 100 m<sup>2</sup> baugenehmigungsfrei ist.

## **4. Welche Maßnahmen sind seitens der Stadtverwaltung vorgesehen, sofern Stellplätze in Vorgärten ohne die notwendige bauaufsichtliche Genehmigung errichtet wurden?**

## **5. Sofern eine bauaufsichtliche Genehmigung notwendig ist und diese Genehmigung nicht vorliegt, warum ist die Stadtverwaltung nicht von sich aus tätig geworden?**

Bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen im Vorgarten handelt es sich um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben nach § 62 der Landesbauordnung. Wenn der Errichtung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie z. B. eine Erhaltungssatzung oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen, ist die Errichtung von Pkw-Stellplätzen im Vorgarten zulässig.

Die Flächen dürfen dann, wenn die Errichtung zulässig ist, auch versiegelt werden.



Sollten Stellplätze entgegen rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen errichtet werden, wird seitens der Abteilung Bauaufsicht eine Anhörung durchgeführt und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angeordnet.

Besonders im Zuge der zunehmenden Elektromobilität ist es vermehrt erforderlich, Stellplätze am Gebäude zu errichten, um die Fahrzeuge dort zu laden.

Derzeit ist festzustellen, dass die Errichtung neuer Stellplätze dem Bauamt in der Regel auch durch Passanten und Nachbarn angezeigt wird.

Mainz, 7.4.2022

gez. Marianne Grosse  
Marianne Grosse  
Beigeordnete